

## **Positionierung zur Barrierefreiheit für Menschen mit Einschränkungen**

### **Zusammenfassung:**

*Auch bei der Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) muss Barrierefreiheit von Beginn an mitgedacht werden, um allen Menschen eine ungehinderte Nutzung von Bus und Bahn zu ermöglichen. Der Fahrgastverband PRO BAHN stellt daher in diesem Positionspapier verschiedene konkrete Forderungen auf, um die Barrierefreiheit bestmöglich bereits bei Planung und Organisation des ÖPNVs zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine abschließende Liste, sondern um einige wichtige allgemeingültige Punkte für die Auslegung von Haltestellen, Fahrzeugen und Informationssystemen.*

---

*Der Fachausschuss Nahverkehrsorganisation hat auf seiner Sitzung am 22.10.2024 die folgende Positionierung zur Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr einstimmig beschlossen. Der Bundesausschuss von PRO BAHN hat die Positionierung am 18.01.2025 ebenfalls übernommen.*

---

Menschen mit Einschränkungen aller Art müssen sich auf einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verlassen können. Die Barrierefreiheit beginnt bereits mit der Anfahrt zu den Bahnhöfen und Haltepunkten. In Bahnhofsnähe müssen daher Behindertenparkplätze mit kurzen Wegeverbindungen zu den Bahnhöfen und/oder Haltepunkten vorhanden sein.

Linienbusse, Straßenbahnen und andere Verkehrsmittel sind in Abhängigkeit von der Fahrzeuggröße mit einer bedarfsgerechten Anzahl an Rollstuhlplätzen auszustatten, wobei mindestens ein Rollstuhlplatz in jedem Fahrzeug vorhanden sein muss. Diese sind flexibel auszulegen, so dass sie bei Nicht-Inanspruchnahme als normale Sitzplätze genutzt werden können. Die Positionen der Rollstuhlplätze sind außen am Fahrzeug, idealerweise auch an den Haltestellen deutlich zu kennzeichnen.

Innerhalb des Fahrzeuges ist eine klare, gut verständliche und in ihrer Lautstärke angemessene Haltestellenansage sowie eine kontrastreiche Anzeige zu gewährleisten. Dies gilt für Innen- und Außenanzeigen (alle Seiten) und Außenlautsprecheransagen. Liniennummer und Zielangabe, einschließlich wichtiger Zwischenhalte, müssen im Zwei-Sinne-Prinzip angegeben werden.

Bahnhofsumfelder müssen barrierefrei erreichbar, mit erschütterungsarmen Materialien ausgeführt und kontrastreich ausgestaltet sein. Das heißt: standardmäßige Ausstattung der zugehörigen Bushaltestellen mit 18 cm hohen Bordsteinen (möglichst Kasseler Sonderbord oder vergleichbare), Blindenleitsystemen und kontrastreichen und akustischen Fahrgastinformationen sowie Sitzmöglichkeiten mit Überdachung. Es muss eine einfache, klare und im Zwei-Sinne-Prinzip ausgeführte Beschilderung und Wegeleitung vorhanden sein.

Es ist auch auf einheitliche Linienbezeichnungen zu achten. Um eine Flut neuer Linien zu vermeiden, kann hier mit Zahlen- und Buchstabenkombinationen gearbeitet werden, beispielsweise Linie 637 A. Hierbei gibt die 637 die Grundlinie an und das A den genauen Linienverlauf vor. Jede Haltestelle ist zu beleuchten, und zwar so, dass alle Fahrgastinformationen vom Lichtkegel erfasst werden.

Das auf dem Bahnhofsvorplatz geforderte einheitliche Wegeleitsystem ist auf den Bahnhof allgemein zu übertragen. Die Wege zu den Bahnsteigen sowie zu anderen wichtigen Punkten müssen leicht verständlich und im Zwei-Sinne-Prinzip ausgeschildert sein. Ebenso durchgängig ist das Blindenleitsystem zu betrachten. An Bahnhöfen mit mehreren Fahrkartenautomaten ist ein Teil davon so auszustatten, dass er den Anforderungen des ab 2025 geltenden Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes gerecht wird (z.B. niedrige Bedienung).

Personenbahnsteige müssen dort, wo sie nur mit Überqueren eines oder mehrerer Gleise erreicht werden können, mit Fahrstühlen, Rampen (ggf. auch mit mehr als 6 % Neigung) oder sicheren ebenerdigen Gleisquerungen ausgestattet werden. Kommen Fahrstühle zum Einsatz, so ist möglichst eine gleichwertige technische

oder organisatorische Alternative für deren Ausfall vorzuhalten. Ziel ist, dass Reisende mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwägen sich selbstständig und ohne fremde Hilfe vom Bahnsteig „befreien“ und zu ihrem endgültigen Ziel gelangen können.

Defekte Aufzüge müssen so schnell wie möglich in Betrieb gesetzt werden und sind – unabhängig vom Betreiber – in Auskunftssystemen, auch in den Fahrgastinformationssystemen im Zug selbst, anzukündigen, so dass die aussteigenden Personen rechtzeitig über einen Ausfall informiert werden und bei Bedarf das Zugpersonal rechtzeitig angesprochen werden kann.

Treppenstufen, Bahnsteigkanten und sonstige Schwellen aller Art müssen kontrastreich markiert werden. Die Bahnsteige und Unterführungen sind mit kontrastreichen, gut lesbaren und möglichst einfach gehaltenen Fahrplänen auszustatten. Fahrpläne sind so anzubringen, dass sie auch aus sitzender Position gut zu lesen sind. Außerdem ist auf blendfreie Anbringung, kontrastreiche und hinreichend große Schrift ohne Serifen sowie einfache Sprache zu achten. In den Vitrinen der Haltestellen und im Internet müssen die Auskünfte barrierefrei und aktuell gehalten werden. Sie müssen bei allen Veränderungen sowohl analog als auch digital aktualisiert werden.

Einfahrende Züge müssen an allen Haltepunkten durch Lautsprecher angesagt werden. Außerdem sind nach Möglichkeit an den Zügen Außenlautsprecher zu verwenden. Vor der Einfahrt muss die Fahrtrichtung und die Halteposition des Zuges erkennbar sein, damit alle Menschen schnell den Zugang und das Zugende finden können, um einen raschen Einstieg zu gewährleisten. Die Einstiegshöhen der Fahrzeuge sowie die Bahnsteighöhen sind aneinander anzupassen, so dass ein ebenerdiger Zugang möglich ist und auf Bordrampen und Stufen im Nahverkehr verzichtet werden kann. Bei unterschiedlichen Bahnsteighöhen sind die Fahrzeuge mit zwei Einstiegshöhen auszustatten.

Im Zug ist das Fahrgastinformationssystem auf das Zwei-Sinne-Prinzip auszulegen, d. h., Informationen müssen sowohl in Schrift als auch in Ton verfügbar sein. Triebzüge sollen je Zugteil in der Regel mit zwei Toiletten ausgestattet werden, davon mindestens eine barrierefrei. Abstellmöglichkeiten für Behindertenfahrräder und Handbikes müssen an allen Bahnhöfen bei den Fahrradstellplätzen vorhanden sein. Dies gilt auch für überdachte und abschließbare Abstellmöglichkeiten.